



Brüsseler Kreis

»Keiner soll verloren gehen – wie lassen sich Lücken in den Regelungssystemen überwinden?«

Impulsvortrag zum Parlamentarischen Abend am 25.03.2020
Rainer Hinzen

Vorwort

Dr. Michael Bartels

Sprecher des Brüsseler Kreises e.V., Vorsteher des Pommerschen Diakonievereins e.V.

Für den Brüsseler Kreis, einen Zusammenschluss von 13 christlichen Sozialunternehmen in Deutschland, gehört der jährlich im Frühjahr stattfindende Parlamentarische Abend zu den bewährten Traditionen. 2020, im Jahr des 20-jährigen Bestehens des Brüsseler Kreises, war die Veranstaltung coronabedingt leider nicht durchführbar. So sind wir in der – hoffentlich einmaligen – Situation, Ihnen als von uns geschätzten Kontaktpersonen, Diskurs- und Kooperationspartnern aus Politik und Verbänden einen thematischen Impuls zuzusenden, der nicht coram publico gehalten werden konnte.

Stellvertretend für die Mitgliedsunternehmen des Brüsseler Kreises hat Pfarrer Rainer Hinzen, Vorstandsvorsitzender der Diakonie Stetten, die vielschichtige Problematik von Schnittstellen der Sozialsysteme aus unternehmerischer Sicht aufgegriffen und seine exemplarische Darstellung mit grundlegenden Positionierungen des Brüsseler Kreises verbunden. Mit der Weiterleitung des Impulses wollen wir nicht nur dankbar die konzeptionelle Arbeit von Rainer Hinzen würdigen, sondern verbinden damit zugleich weiterführende Anliegen:

Die speziellen Probleme, die sich durch Abgrenzung oder Überlappung der sozialen Sicherungssysteme ergeben, begleiten uns zum Teil schon seit vielen Jahren. Und sie werden immer dann besonders deutlich, wenn Eckpunkte der sozialen Sicherungssysteme weiterentwickelt werden, wie zuletzt durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) geschehen. Die besondere Situation im Jahr 2020 führt uns nun vor Augen, dass sich das Problempotenzial ungelöster Systemfragen angesichts existenzieller Erfahrungen bzw. Bedrohungen deutlich relativieren kann. Andererseits ist aber zu erwarten, dass alle beteiligten Akteure in der Post-Krisen-Phase mit den spezifischen Erfahrungen dieser Zeit und einer Ahnung um deren Konsequenzen in die altbekannten Problemlagen zurück-

kehren werden. Die Schnittstellen und alles, was sich an Konfliktpotenzial mit ihnen verbindet, sind nach Corona immer noch da, aber der Diskurs um deren Bewältigung wird dann wahrscheinlich aus einer veränderten Perspektive geführt werden.

Wenn etwas durch die Corona-Krise deutlich geworden ist, dann ist es der Wert von persönlichen Kontakten und direkten Begegnungen. Sosehr sich auch durch die Digitalisierung veränderte Kommunikationsmöglichkeiten ergeben: Nichts kann die direkte Kommunikation mit Worten, Gesten, Tönen und Zwischentönen ersetzen. Diese Erfahrung haben unzählige Mitarbeiter*innen, die in den Mitgliedsunternehmen des Brüsseler Kreises soziale Dienstleistungen erbringen, in den zurückliegenden Monaten in ihrer alltäglichen Arbeit gemacht. Und dies trifft insbesondere auch auf den Austausch zu, der zwischen sozialunternehmerischer Praxis und deren Stakeholdern aus Politik und Verbänden stattfindet. Insofern ist der vorliegende Impuls nicht nur ein „Lebenszeichen“ des Brüsseler Kreises im Jahr 2020, sondern zugleich eine Einladung, den seit vielen Jahren erfolgreich praktizierten Dialog fortzusetzen. So freuen wir uns bereits heute auf den nächsten Parlamentarischen Abend im Frühjahr 2021!

»Keiner soll verloren gehen – wie lassen sich Lücken in den Regelungssystemen überwinden?«

Pfarrer Rainer Hinzen, Vorstandsvorsitzender Diakonie Stetten e.V.

Einleitung

Immer wieder einmal bekomme ich zu hören, dass das System der Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kompliziert und unübersichtlich sei. Ja, es könne passieren, dass man mit seinem Anliegen geradezu verloren gehe und irgendwie durch die Raster falle.¹ Als Experten sprechen wir dann gerne auch von sogenannten „Schnittstellenproblemen“. Diesem Themenfeld will ich mich mit diesem Vortrag annähern, will aufzeigen, wo es derartige Probleme geben könnte. Oft, so werde ich zeigen, liegt es nicht an den Schnittstellen in der Gesetzssystematik, denn die Vorschriften zur Koordination und Zusammenarbeit der Reha-Träger sind ausführlich und eindeutig.² Aber es gibt eben auch eine Vielfalt von Umsetzungssystemen, die jeweils unterschiedliche Zugangswege und Leistungsabgrenzungen haben. Oft auch gibt es Probleme durch regionale Besonderheiten.

Gleichwohl erleben die Menschen in der Praxis oft eine mühsame Auseinandersetzung mit den Systemen, und es bestätigt sich der Satz von *Ernst Ferstl, einem österreichischen Aphoristiker*:

„Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist in der Praxis weit höher als in der Theorie.“

Ich werde Ihnen heute Abend beispielhaft aufzeigen,

- wo solche Unterschiede spürbar sind,
- werde zweitens versuchen, die Ursachen zu benennen
- und zum Schluss skizzieren, wo wir gemeinsam daran arbeiten können, dass niemand verloren geht und mögliche Lücken überbrückt werden.

Drei Bereiche, in denen Menschen Lücken erleben

Eingliederungshilfe und Pflege³

Das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege ist gekennzeichnet durch den Nachrang der Sozialhilfe und die Deckelung der Leistungen der Pflegeversicherung der Höhe nach. Dadurch kommt es zu vielfältigen Schnittstellen und Abgrenzungsfragen in erheblichem Umfang. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2017 3.414.378 pflegebedürftige Menschen, die einen Anspruch nach dem SGB XI haben⁴ und 298.857 Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Pflege nach dem SGB XII (in Zukunft SGB IX) erhielten.⁵

In vielen Fällen kann eine Person Leistungen aus beiden Systemen beanspruchen.⁶

Fragwürdig und viel diskutiert ist die Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen (früher: stationären Einrichtungen) leben. Für sie zahlt die Pflegeversicherung nur eine Pauschale von aktuell 266 € pro Monat, ohne Rücksicht darauf, dass sie im Rahmen ihrer Werkstattbeschäftigung Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet haben, und unabhängig davon, wie hoch der individuelle Leistungsanspruch je nach Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse wäre.⁷

Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

Nach dem SGB VIII haben 1.003.117 Kinder, Jugendliche und junge Menschen Leistungen erhalten.⁸ 181.246 Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlicher und geistiger Behinderung erhielten Leistungen der Eingliederungshilfe.⁹

Aber ist denn die abgrenzende Unterscheidung durch die beiden Sozialgesetzbücher tatsächlich sachgerecht? Junge Menschen haben oft ihre Hilfebedarfe in vielfältiger Wechselwirkung. Der 13. Kinder- und Jugendbericht merkte im Jahr 2009 dazu an: „Diese Zuordnungslogik führt nach Auffassung der Kommission in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen letztlich Verschiebeparkplätze bzw. ‚schwarze Löcher‘ in der Hilfestellung für die Betroffenen resultieren.“ (13. Kinder- und Jugendbericht des BMFSJ, 2009).

Teilhabe an Arbeit

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, lag im Jahr 2017 bei 275.000 – mit steigender Tendenz.¹⁰

Das ist eine hohe Zahl, die deutlich macht, wie schwierig es für einen bestimmten Kreis von Menschen mit Behinderungen ist, einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekleiden. Die Wechselquote aus den Werkstätten liegt seit vielen Jahren bei etwa 1%. Die Gründe hierfür sind vielfältig und hängen mit den hohen Anforderungen von Arbeitsplätzen ebenso zusammen wie mit der Scheu von vielen Arbeitgebern, sich auf Menschen mit Behinderungen einzulassen.

Für diesen Vortrag beschränke ich mich aber auf die Frage, ob das Hilfesystem selbst (noch) Hürden und Hindernisse bietet, die abzubauen wären.

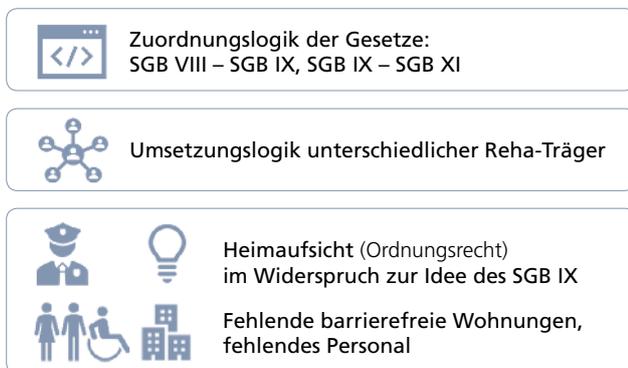
Drei Ursachen

Oft wird im Zusammenhang mit diesen Abgrenzungen auch von „Schnittstellen“ gesprochen. Das ist eine et was formale und technische Umschreibung der Tatsache, dass sich das reale Leben von Menschen nicht so einfach einordnen lässt in gesetzliche Zuordnungsraster und institutionelle Umsetzungslogiken. Und dann ist da ja immer noch die örtliche Lebenssituation mit regionalem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, individuellen Sachbearbeitern der Sozial- und Grundsicherungsämter, der Eingliederungshilfe, der Gesundheitsämter, der Beratungsstellen, der Arbeitsagentur und Heimaufsichten und der Datenschutz usw.

In der lebendigen Erfahrung der Menschen, um die es dabei geht, handelt es sich oft um handfeste Schwierigkeiten, problematische Unterstützungssituationen und auch Lücken in den Leistungen.

Die Betroffenen haben in dieser Situation tatsächlich das Gefühl, „verloren zu sein“.

In der folgenden Grafik zeige ich drei Ursachen auf, die meiner Meinung nach besonders wirkmächtig sind:



Ursache Nr. 1:

Gefahr von Lücken durch Zuordnungslogik per Gesetz

Für diese „Fallen“ und „Lücken“ im System gibt es verschiedene Ursachen: In zwei Bereichen ist die Zuordnung der Leistungen seit vielen Jahren höchst umstritten und führt immer wieder zu Diskussionen und Leistungslücken:

- Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe und Pflege

Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

In meinem Alltag erlebe ich immer wieder die zermürbten Eltern, Erzieher*innen und Lehrer*innen, die es nicht verstehen können, warum bestimmte Hilfebedarfe der Kinder gar nicht bei der Leistungsbemessung berücksichtigt werden.

In der Josefs-Gesellschaft Köln, beispielsweise, einer der Mitgliedseinrichtungen des Brüsseler Kreises, wurde vor zwei Jahren ein außerordentlich gut ausgearbeitetes, kreatives Konzept zur angemessenen Hilfe erarbeitet, in dem eine ganz klare Orientierung an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stand. Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wovon ich rede, zitiere ich aus diesem Konzept den Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche mit z. B. atypischem Autismus
- bipolarer affektiver Störung mit manischer Symptomatik
- depressiver Störung
- dissozialer Persönlichkeitsentwicklungsstörung
- frühkindlichem Autismus
- generalisierter Angststörung
- paranoider Wahrnehmung
- posttraumatischer Belastungsstörung (2 Personen)
- psychosexueller Entwicklung mit unkritisch-distanzlosem Kontaktverhalten
- Verdacht auf Traumatisierung
- Entwicklung einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung und möglicherweise dazu noch Lernbeeinträchtigung oder sog. geistiger Behinderung.

Wie kann man bei einer solchen Symptomatik eindeutig unterscheiden, was denn nun geistige und seelische Behinderung oder ein erzieherischer Bedarf ist – in der Realität hält doch diese Kategorisierung nicht.

Eingliederungshilfe und Pflege

Gleich oder ähnlich schwierig ist die Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege durch das SGB XI, das die Pflege von Menschen mit Behinderungen nach der Richtlinie der GKV-Spitzenverbände durch ein sehr diffiziles Zuordnungsverfahren bestimmt:

| Gemeinschaftliche Wohnform (alle Voraussetzungen liegen vor) | Ambulante Wohngemeinschaft (nicht alle Voraussetzungen liegen vor) | Ambulante Wohngemeinschaft (nicht alle Voraussetzungen liegen vor) | Eigene Wohnung (nicht alle Voraussetzungen liegen vor) |
|--|--|--|--|
| Zweck der Eingliederungshilfe | Zweck der Eingliederungshilfe | Zweck der Eingliederungshilfe | Zweck des Wohnens ist nicht vorrangig EGH |
| WBVG wird angewendet | WBVG wird nicht angewendet | WBVG wird angewendet | WBVG wird nicht angewendet |
| Umfang der Versorgung entspricht einer vollstationären Einrichtung | Umfang der Versorgung entspricht einer vollstationären Einrichtung | Umfang der Versorgung entspricht nicht einer vollstationären Einrichtung | Umfang der Versorgung entspricht nicht einer vollstationären Einrichtung |
| EGH + §43a SGB XI | EGH + SGB XI | EGH + SGB XI | EGH + SGB XI |

Je nach Wohnform besteht die volle Leistungspflicht der Pflegekasse oder nur eine pauschale Abgeltung.

Schon die Antragstellung und Teilhabeplanung ist kompliziert, die Prüfverfahren aufwendig und die Gefahr von Leistungslücken ist groß.

Also: warum das Ganze?

In der Präambel der Richtlinien der GKV vom November 2019 kann man lesen: „Es soll sichergestellt werden, dass eine Weiterentwicklung der Versorgungskonzepte für Menschen mit Behinderungen unter der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe ermöglicht wird, ohne dass dies andererseits zu ungewollten Lastenverschiebungen zwischen Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe führt.“¹¹

Immer wenn im Blick auf Menschen mit Behinderungen von Lasten gesprochen wird, werde ich hellhörig und unwillig.

Ursache Nr. 2:

Gefahr von Lücken durch Vielfalt der Reha-Träger

Beispiel Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben: SGB IX

Warum gibt es so wenige Übergänge von Menschen mit Behinderungen aus den Berufsbildungsbereichen und der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt? Gibt es da Hürden oder Lücken im System?

Ich zitiere dazu aus einer internen Stellungnahme der zuständigen Mitarbeiterin in der Diakonie Stetten:

In einem internen Entwurf eines Arbeitspapiers des Deutschen Vereins¹² heißt es: „Trotz der vielfältigen beruflichen Rehabilitationsleistungen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu einer Beschäftigungssituation immer noch durch hohe Hürden gekennzeichnet. Das Rehabilitationssystem weist insbesondere dann Lücken auf, wenn nacheinander verschiedene Leistungsträger zuständig sind. Zudem wird der Schritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt teilweise noch immer durch zu beobachtende Kooperationsmängel in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure der Teilhabe an Arbeit vor dem Hintergrund des gegliederten Systems der sozialen Sicherung erschwert.“

Die folgende Übersicht gibt einen guten Eindruck von der Vielzahl der Reha-Träger:

| Träger der Leistungen zur | Leistungen zur | | | | | |
|--|--|------------------------------|--------------------------|------------------------------------|---------------------|-------------------|
| | Teilhabe (Rehabilitationsträger) nach § 6 SGB IX | medizinischen Rehabilitation | Teilhabe am Arbeitsplatz | Unterhalts-sicherung und Ergänzung | Teilhabe an Bildung | sozialen Teilhabe |
| Gesetzliche Krankenkassen | ● | | | ● | | |
| Bundesagentur für Arbeit | | | ● | ● | | |
| Gesetzliche Unfallversicherung | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Gesetzliche Rentenversicherung | ● | ● | ● | | | |
| Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| Träger der Jugendhilfe | ● | ● | | | ● | ● |
| Träger der Eingliederungshilfe | ● | ● | | | ● | ● |

Versuche und Projekte einzelner Mitglieder des Brüsseler Kreises, die hier eine stärkere Verzahnung vorsehen, stoßen auf Vorbehalte der Bundesagentur für Arbeit¹³ und wegen der Zweckbindung von Förderungen sowie steuerrechtlicher Bestimmungen gibt es auch Vorbehalte der Eingliederungshilfeträger.

Das SGB IX betont, wie wichtig es ist, dass der Antragsteller Leistungen „wie aus einer Hand“ bekommt und die Zusammenarbeit der beteiligten Rehabilitationsträger nahtlos im Hintergrund zu passieren habe.

In der Verbesserung des Zusammenwirkens und der Vereinfachung könnte ein Baustein für eine Verbesserung der Übergangszahlen liegen, um Hürden, die durch die Akteure des Hilfesystems aufgerichtet werden, abzubauen.¹⁴ Auch dann bleibt es angesichts der Komplexität, Dynamik und der Regularien des Arbeitsmarktes immer noch eine große Herausforderung, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, die es ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Ursache Nr. 3:

Gefahr von Lücken durch Rahmenbedingungen und regionale Besonderheiten

Damit komme ich nach den Abgrenzungen durch unterschiedliche Gesetze und den befürchteten und erlebten Vollzugsdefiziten zur dritten Ursache, den Rahmenbedingungen und regionalen Besonderheiten.

3.1 Ordnungsrecht, regionale und individuelle Auslegung

Drei Beispiele aus der Praxis:

- In einem Haus, in dem überwiegend Menschen mit Behinderungen wohnen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützt werden, haben wir eine Nachtwache im Einsatz. Ein Gebäudetrakt ist im Zuständigkeitsbereich des SGB XI, unterliegt also den Pflegerichtlinien. Es ist nicht erlaubt, dass die Nachtwachen beider Bereiche sich gegenseitig vertreten können.
- Ein junger Mensch mit Behinderung, der 18 wird, aber noch in die Schule geht, gilt – zumindest in Baden-Württemberg – als volljährig. Für das Wohnangebot heißt das: Er muss aus dem Kinder- und Jugendbereich ausziehen, weil Volljährige und Minderjährige nicht in einer Wohngruppe zusammenleben dürfen. Da er aber noch Schüler ist, gelten für ihn ordnungsrechtlich weiterhin die Vorgaben des Jugendbereiches – also durchgängige Präsenz einer Fachkraft, 24 Stunden, 7 Tage die Woche.
- Eine Wohngemeinschaft von Menschen mit hohem und weniger hohem Unterstützungsaufwand will eine Mietwohnung beziehen. Die örtliche Feuerwehr verlangt, dass ein zweiter Fluchtweg ausgewiesen werden muss und das Mietshaus den Brandschutzvorschriften einer Behindertenwohneinrichtung gemäß ausgestattet wird.

3.2 Wohnungsmangel

Das Angebot, insbesondere von Wohnungen, die barrierefrei sind, gut vom öffentlichen Nahverkehr erschlossen, zentral und teilhabeorientiert gelegen und bezahlbar durch das Wohngeld der Sozialhilfe, ist sehr überschaubar.

3.3 Personalknappheit

Das schon mehrfach zitierte Konzept der Josefs-Gesellschaft¹⁵ kann seit zwei Jahren nicht umgesetzt werden, weil sich keine Mitarbeiter*innen finden, die mit diesen sog. „Systemsprengern“ arbeiten wollen oder können. Der im Jahr 2020 mit dem Deutschen Filmpreis ausgezeichnete Film „Systemsprenger“ mit der unglaublich eindrucksvollen Darstellerin Helena Zengel lässt erahnen, warum dies so ist.

Aber auch in anderen Bereichen in unseren Einrichtungen erleben wir zunehmend, wie schwer es ist, Mitarbeitende zu finden, insbesondere dann, wenn sie körperliche Angriffe zu erwarten haben oder in Situationen kommen, die sie psychisch in große Problematiken bringen.

Drei Ansätze zur Überbrückung

Regelungsbereiche der Sozialgesetzbücher VIII – IX – XI konsequent zusammenführen

Ein notwendiger Schritt zur Vermeidung von Leistungslücken, Definitionsproblemen, „Verschiebeparkplätzen“ und Antragsfrust wäre aus meiner Sicht die konsequente gesetzliche Anerkennung, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte und Ansprüche haben wie alle anderen Bürger. Ein Kind ist ein Kind und Anspruch auf Pflegeleistungen hat jeder. Punkt.

Das SGB IX bestimmt im § 2: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung (...) liegt vor, wenn der Körper und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Konsequent angewendet müsste demnach zunächst die typische Leistung, in diesem Fall Jugendhilfeleistung oder Pflegeleistung, erbracht werden, um dann zusätzlich die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche und Teilhabeleistungen zu erbringen.

Die Sorge besteht, dass fehlende Konsequenz an dieser Stelle zu Leistungslücken führt und zu dem von mir schon mehrfach benannten Gefühl der Verlorenheit der Menschen, die sich in diesem „Dschungel“ zurechtfinden müssen.

Die Mitgliedseinrichtungen des Brüsseler Kreises setzen sich darum dafür ein, dass die ausschließlich fiskalisch bedingten Abgrenzungen und Leistungsausschlüsse zwischen SGB VIII und SGB IX sowie zwischen SGB IX und SGB XI aufgehoben werden. Das ist im Sinne der Menschen, führt zu erheblicher Verwaltungsvereinfachung und entspricht der UN-BRK, dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes sowie dem Impetus des SGB IX.

Umsetzung der gesetzlichen Koordinationsforderungen nachhalten

Richtig gut finde ich im SGB IX, dass dort die Nachhaltigkeit der Regelungen überprüfbar gemacht wird.¹⁶ So müssen die Rehabilitationsträger in Zukunft Angaben zu Anzahl der Anträge, Verfahrensdauer, Weiterleitung,

Ablehnung und Rechtsbehelfen wie Widerspruch und Klage nach einheitlichen Vorgaben erheben. Das ist eine neue Regelung und sie ermöglicht allen am Verfahren Beteiligten, eine transparente, gemeinsame Information darüber zu erhalten, wie wirksam das Gesetz ist.

Tatsächlich liegt der erste derartige Teilhabeverfahrensbericht für 2019 vor.¹⁷

Auch wenn die Daten noch nicht vollständig sind und damit für 2019 einen begrenzten Aussagewert haben, so haben wir nun eine gemeinsame Datengrundlage zur Diskussion der Wirksamkeit des Gesetzes. Insbesondere können wir z. B. erkennen, ob die Kooperation der Rehabilitationsträger funktioniert, ob Anträge zügig bearbeitet werden und wie viel Klärungsbedarf durch Gerichte besteht. Allerdings: Es muss natürlich auch angeschaut und ausgewertet werden, und da sehe ich uns gemeinsam in der Verantwortung.

Zusätzlich schlägt der Brüsseler Kreis vor, diesen Teilhaberbericht noch durch eine regelmäßige „Kundenbefragung“ zu ergänzen, denn es ist eine Sache, wenn Behörden und Institutionen sich selbst beurteilen und statistische Daten weitergeben, eine andere Sache aber ist, wie denn diese Verfahren erlebt werden.

Regionale Arbeitsgemeinschaften initiieren und wirksam machen

Für den Menschen, der eine Unterstützungsleistung braucht, ist es vor allem wichtig, dass diese Leistung ihn wirksam unterstützt. Welches Gesetzbuch ihm Ansprüche zuspricht, welche Rehabilitationsträger sich dazu koordinieren müssen und welche Vorarbeiten dazu nötig sind, interessiert ihn genauso wenig, wie es ihn interessieren muss, welche Produktions- und Lieferketten hinter dem Handy stecken, das er sich kauft.

Gleichwohl braucht es diese Koordination und Produktion bis zur Leistung. Im schlechtesten Fall wird er von einer Institution zur nächsten geschickt, mehrfach begutachtet und kann sich am Ende noch vor Gericht darüber auseinandersetzen, ob das, was er bekommt, auch das ist, was er braucht.

Darum begrüßt der Brüsseler Kreis, dass in § 96 Abs. 3 SGB IX geregelt wird: „Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.“ Und zwar gilt das für alle „Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft“ (§ 96 Abs. 1 SGB IX).

Der Brüsseler Kreis hält die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften für ein Instrument, dessen Einführung sich lohnen würde. In diesen regionalen Arbeitsge-

meinschaften könnten die jeweiligen lokalen Rahmenbedingungen positiv, konstruktiv und kooperativ bearbeitet werden.

In diesen regionalen Arbeitsgemeinschaften wäre auch die Mitwirkung der jeweiligen Bundestagsabgeordneten hilfreich.

Ich bin sicher, dass viele Mitglieder des Brüsseler Kreises in ihren jeweiligen Regionen solche regionalen Arbeitsgemeinschaften unterstützen würden. Das könnte ja nachher in den Gesprächen zumindest unter den Anwesenden verabredet werden, an diesem Punkt in ihren jeweiligen Regionen initiativ zu werden. Eine Unterstützung durch unsere jeweiligen Bundestagsabgeordneten würde das Anliegen, „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ von Menschen mit Behinderungen, deutlich bestärken.

Schluss

Die Bewältigung der Corona-Pandemie zeigt, wie handlungsfähig Politiker sind, wenn die Herausforderung sehr groß ist.

Die Fragen, mit denen ich mich in diesem Vortrag beschäftigt habe, sind daneben weit weniger dramatisch. Dennoch können wir als Akteure im Rahmen des Föderalismus und des gegliederten Rehabilitationssystems es schaffen, die Rahmenbedingungen für benachteiligte und beeinträchtigte Menschen in unserem Einflussbereich zu verbessern.

Nicht immer müssen wir die Welt retten, aber immer können wir sie ein Stück besser machen.

Wir sind keine Nörgler und Meckerer, keine Idealisten und Traumtänzer, sondern wir sind diejenigen, die verantwortlich und nachhaltig die Angebote auch tatsächlich konzeptionieren und umsetzen können.

Drei konkrete Vorschläge stehen im Raum und wir könnten alle, morgen früh mit der Umsetzung beginnen:

1. Die Ausrichtung der Sozialgesetzbücher VIII, IX und XI an den tatsächlichen Menschen mit ihren Bedarfen und nicht an finanziellen Ängsten und Sorgen der Rehabilitationsträger.
2. Die Nutzung des Teilhabeverfahrensberichtes zur regionalen Evaluation und Steuerung und seine Ergänzung durch Klientenbefragungen.
3. Die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften aller derjenigen, deren Anliegen die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist, damit Lücken gemeinsam überbrückt werden.

- ¹ Eine Erfahrung, die mir persönlich immer wieder von Angehörigen berichtet wird. So auch Florian Jänicke in: DIE ZEIT MAGAZIN, 1/2020: „Florian Jaenicke: Ein glücklicher Mensch“: „Was aber alle Menschen, die sich um behinderte Menschen kümmern, kritisieren, ist die Bürokratie. Jede Woche müssen Anträge gestellt, Formulare ausgefüllt, Rezepte angefordert, Termine mit Reha-Ausstatern, Ärzten und Therapeuten koordiniert werden. Das ist kräftezehrend. Manchmal führt es dazu, dass Familien auf Hilfen verzichten, weil sie zu erschöpft sind, um den Aufwand auf sich zu nehmen. Oder schlimmer noch, dass Krankheiten erst entstehen, weil die Genehmigungsverfahren so lange dauern.“
- ² Vor allem § 25 SGB IX.
- ³ Sehr gut und knapp formuliert eine Handreichung der Diakonie Mitteldeutschland den inhaltlichen und sachbedingten Unterschied: „Eingliederungshilfe und Pflege haben grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben. Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Aufgabe der Pflege hingegen ist die persönliche (pflegerische) Hilfe im Umgang mit den Folgen von Krankheit und Behinderung zur Stärkung der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen“ (vgl. Handreichung der Diakonie Mitteldeutschland, S. 6).
- ⁴ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=3&step=3&titel=Ergebnis&levelid=1589032848315&acceptscookies=false>, Aufruf am 09.05.2020.
Davon werden 2.594.862 Personen zu Hause versorgt!
- ⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-insg-altersgruppen.html>, Aufruf am 09.05.2020.
- ⁶ Beispiele dafür sind: Selbstbeteiligung des mittellosen Pflegebedürftigen über die Leistungen der Pflegeversicherung hinaus, Leistungen zur Pflegevermeidung, Aufwendungen für Pflegepersonen, das sog. Rest-Pflegegeld oder die Kosten für eine selbst eingestellte Pflegekraft. Siehe dazu die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages: „Das Verhältnis von Leistungen zur Pflege nach dem SGB XI gegenüber Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB IX“, 30.08.2011, <https://www.bundestag.de/resource/blob/410844/4b4c2398f2a40827664ac7608c2a1523/WD-9-083-11-pdf-data.pdf>, Aufruf am 09.05.2020.
- ⁷ § 43a SGB XI.
- ⁸ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-insg-altersgruppen.html>, Aufruf am 09.05.2020.
- ⁹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-insg-altersgruppen.html>, Aufruf am 09.05.2020.
- ¹⁰ BAGüS: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017.
- ¹¹ Richtlinie der GKV-Spitzenverbände vom November 2019, Seite 2.
- ¹² Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe, Arbeitsentwurf aus der 65. Sitzung am 24. Oktober 2019, Berlin.
- ¹³ Beispiele: Josefs-Gesellschaft Köln, Konzept Arbeitsförderungs-zentrum mit Verknüpfung von BBB und BvB; Diakonie Stetten, Konzept „Campus“. Die Bundesagentur für Arbeit beharrt auf der „unvermischten“ Nutzung von Räumen und der eindeutigen Zuordnung von Fachkräften, also trennscharfen Abgrenzungen.
- ¹⁴ Mein Kollege Michael Bartels hat dies im letzten Jahr im Blick darauf analysiert, dass dies ein Glaubwürdigkeitsthema der Politik und der Institutionen ist: „Die Zukunft der Demokratie und der in ihr wirkenden Institutionen und Organisationen wird wesentlich davon abhängen, ob und wie für die Bürgerinnen und Bürger die Wirkungszusammenhänge zwischen Deklaration und Realisation erkennbar sind. ... Das Entscheidende ist und bleibt jedoch die Wirksamkeit der Werte, der ‚Sitz im Leben‘ – und nicht die Theorie!“
- ¹⁵ Konzeption für junge Menschen mit stark ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten. Ein Gemeinschaftsvorhaben des Evangelischen Johannesstifts Behindertenhilfe und Jugendhilfe, Berlin, August 2017.
- ¹⁶ § 41 SGB IX.
- ¹⁷ https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/1_Teilhabeverfahrensbericht_2019.pdf, Aufruf am 14.05.2020.

Impressum

Herausgeber:

Brüsseler Kreis e.V.

Geschäftsstelle Alsterdorfer Markt 11, 22297 Hamburg

www.bruesseler-kreis.de

Text und Redaktion:

Dr. Michael Bartels

Vorsteher Pommerscher Diakonieverein e.V.

Rainer Hinzen

Vorstandsvorsitzender Diakonie Stetten e.V.

Stand: August 2020



Brüsseler Kreis

Brüsseler Kreis e.V
Geschäftsstelle
Alsterdorfer Markt 11
22297 Hamburg
www.bruesseler-kreis.de